

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 25 (1918)

Heft: 15-16

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eines Garantiezertifikates, wie ein solches im Verkehr zwischen England und den nordischen Ländern schon seit einiger Zeit gebräuchlich ist. Dieses Schriftstück muß vom Empfänger ausgestellt und das Einfuhrgebot vom zuständigen Comité local interallié beglaubigt und empfohlen werden. Auf dieses Zeugnis gestützt kann die Einfuhrbewilligung bei dem Blocus-Ministerium in England eingeholt werden. Es handelt sich also auch hier um einen keineswegs einfachen Weg, wie denn auch über das mit diesem Verkehr verbundene Risiko und die Transportdauer noch keine Erfahrungen vorliegen. — Die Meldung, daß die schwedische Regierung mit Frankreich in Unterhandlungen getreten sei, um den Abtransport der noch in der Schweiz liegenden und zum Teil von der schwedischen Kundschaft auch schon bezahlten Seidenstoffe zu ermöglichen, muß als günstiges Zeichen dafür gedeutet werden, daß nunmehr auch die Behörden in den Nordstaaten der Transitfrage ernstlich ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Die vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement Mitte Juli angeordnete Einstellung der Einreichung neuer provisorischer Ausfuhrgebot für die vier Nordstaaten bleibt nach wie vor in Kraft, da die schon vor diesem Zeitpunkt eingereichten und noch hängenden Ge-
suche, die in den deutschen Transitkontingenten vorge-
sehnen Mengen bei weitem übersteigen.



Ausfuhr nach den Zentralmächten.

Nachdem Mitte August die äußerst mühsamen Verhandlungen mit der deutschen Regierung in bezug auf die Ausfuhr von Stickereien nach Deutschland und den Transit dieser Ware durch Deutschland nach den Nordstaaten zu einem Ergebnis geführt haben, ist auch das schon lange vorher bereinigte zweite Seidenabkommen mit Deutschland in Kraft erwachsen. Infolgedessen kann die Ausfuhr von Seidenwaren nach Deutschland wieder aufgenommen werden, gemäß den Kontingenzen, die vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement durch die Vermittlung der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft jeder Firma zugeteilt worden sind.

Für die Ausfuhr von Seidenstoffen vollzieht sich der Verkehr in der Weise, daß die Verkäufe von ausfuhrfähigem Ware an die deutschen Kunden dem Sekretariat der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft gemeldet und von dieser Stelle an die «Ein- und Ausfuhr-Prüfungsstelle für den Textilhandel» in Berlin weitergeleitet werden, welches Amt alsdann die erforderliche Einkaufsgenehmigung beschafft. Der deutsche Kunde erhält auf diese Weise die Gewähr, daß der ihm verkauften Ware auch ein entsprechendes Kontingent zu Grunde liegt und umgekehrt bietet die Zusicherung der Zustellung einer Einkaufsgenehmigung dem schweizerischen Lieferanten die Gewißheit, daß seine Ware zur Einfuhr nach Deutschland zugelassen wird und vom deutschen Kunden bezahlt werden kann.

Die auf ähnlicher Grundlage wie das Seidenabkommen mit Deutschland aufgebaute Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn für die Einfuhr von Seidenwaren ist von der k. und k. Regierung immer noch nicht unterzeichnet worden, so daß der normale Verkehr mit der Kundschaft in der Monarchie noch nicht hat aufgenommen werden können.

Es hat diese Verzögerung auch die mißliche Folge, daß die Durchfuhr durch Oesterreich-Ungarn, die im Seidenabkommen mit der Monarchie gewährleistet ist, zurzeit noch nicht in Gang gesetzt werden kann. Damit ist auch der Verkehr mit der Kundschaft in der Türkei und Bulgarien unterbrochen, was angesichts der ansehnlichen Lieferungsverpflichtungen nach diesen Ländern sehr bedauerlich ist.



Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat Juli:

Juli 1917 1918 Jan.-Juli 1918

Ganzseidene Gewebe, stranggefäßt Fr.	111,619	—	176,893
Ganzseidene Gewebe, stückgefäßt „	4,118	—	9,033
Halbseidene Gewebe	—	—	—
Seidenbeuteltuch	39,197	372,304	1,702,103
Seidene Wirkwaren	28,100	—	110,518

Die Ausfuhr von seidenen Geweben nach den Vereinigten Staaten, die sich vor dem Krieg immerhin noch auf einige Millionen bezifferte, scheint gänzlich aufzuhören zu sollen. Der nunmehr vollständige Ausfall eines früher bedeutenden Absatzgebietes ist ein Fingerzeig mehr für die mißliche Lage, der die schweizerische Seidenindustrie entgegengesetzt. Mit Ausnahme von England, dessen Bezüge gegen früher außerordentlich abgenommen haben, sind die Märkte in den Ententestaaten heute mehr oder weniger verloren und ähnlich steht es mit dem Absatz in den Ländern, für deren Belieferung die Schweiz auf die Durchfuhr durch die Ententestaaten angewiesen sind. So ist die schweizerische Seidenweberei fast ausschließlich auf das Geschäft mit den Zentralmächten und den nordischen Ländern angewiesen.

Von dem traurigen Bild der Juli-Ausfuhr sticht in erfreulicher Weise die Ziffer für Beuteltuch ab, doch handelt es sich dabei in der Hauptsache um Konsignationsware.



Die Zürcher Seidenstoffweberei im Jahre 1917.

Dem kürzlich erschienenen Jahresbericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft entnehmen wir folgende interessante Darstellung der Lage der Zürcher Seidenindustrie im Jahre 1917:

Vor dem Kriege und auch in den ersten drei Kriegsjahren durfte für die Beurteilung des Geschäftsganges der schweizerischen Seidenstoffweberei die Ausfuhr als maßgebend bezeichnet werden. Der inländische Verbrauch wurde auf etwa 5 bis 10 Prozent der Gesamterzeugung geschätzt, so daß an Hand der Ausfuhrmenge und des Ausfuhrwertes ein ziemlich getreues Bild der Gesamtlage gewonnen werden konnte. Würde nun auch für das Berichtsjahr auf diesen Maßstab abgestellt, so hätte die schweizerische Seidenstoffweberei in sehr unbefriedigender Weise gearbeitet und eine ganz beträchtliche Mindererzeugung zu verzeichnen, denn die von der schweizerischen Handelsstatistik ausgewiesene Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Stoffen steht um nicht weniger als 54% hinter der Ziffer des Jahres 1916 zurück. Erfreulicherweise haben sich jedoch die Verhältnisse günstiger gestaltet, als aus der Ausfuhrstatistik allein geschlossen werden könnte. Die Fabrik war im allgemeinen ordentlich beschäftigt und es mußte eigentlich nur in den Zeiten der Rohseidenperre, d. h. in den Monaten Juni bis September, zu weitgehenden Betriebseinschränkungen gegriffen werden. Eine Gefahr dieser Art hatte allerdings schon im März des Berichtsjahres gedroht, als England ein Einfuhrverbot für Seidengewebe erließ; die damals befürchtete Krisis ist jedoch nicht eingetreten und es brauchten glücklicherweise die vom Verband schweizerischer Seidenstofffabrikanten für diesen Zweck vorgesehenen besondern Maßnahmen zugunsten der Arbeiterschaft nicht in die Wirklichkeit umgesetzt zu werden.

Was die Beschaffung der Rohseiden anbetrifft, so mußte, neben dem schon im Herbst 1916 festgesetzten und gänzlich ungenügend bemessenen Gründkontingent, im Berichtsjahr auch noch die Kontingentierung der gezwirnten Seiden in Kauf genommen werden. Dieses neue, von der Entente festgesetzte Kontingent kam zwar den Bedürfnissen der Fabrik etwas mehr entgegen als das Gründkontingent, hat sich aber dennoch als unzureichend erwiesen, ganz abgesehen davon, daß infolge des unregelmäßigen Einganges der Rohseiden die Fabrik fortwährend mit Stockungen zu rechnen hat und dadurch jeder vernünftigen Preisgrundlage der Boden entzogen wird. Der Fabrikant, der heute mehr als je sich auf lange

Zeit hinaus mit Rohmaterial decken sollte, weiß nie, ob und wann er solches überhaupt erhalten wird. Erfolgt die Lieferung nicht im gewünschten Zeitpunkt, so sieht er sich vor die Wahl gestellt, entweder zu Betriebeinschränkungen und Leistung von Entschädigungen an die Arbeiter greifen, oder auf dem Platze vorhandene Ware mit hohen Prämien kaufen zu müssen. Diese ganz unsichere Grundlage für die Erzeugung der Ware beeinflußt naturgemäß den Preis der Stoffe, der denn auch im Verlauf des Berichtsjahres sprunghaft in die Höhe gegangen ist und im allgemeinen einer einheitlichen Grundlage entbehrt. Während bei freiem Spiel von Angebot und Nachfrage Ausfuhr und Verkauf der Ware glatt vor sich gegangen wäre, hat die von Tag zu Tag schärfer werdende Einschränkungs- und Valuta-Politik der kriegsführenden Staaten den Absatz im Auslande außerordentlich erschwert. Aus dem Jahre 1916 wurde das absolute Einführverbot Oesterreich-Ungarns und das englische Einführverbot für Halbseidengewebe herübergekommen. Im Februar 1917 drohte England mit einem gänzlichen Einführverbot, begnügte sich schließlich jedoch mit einer Kontingentierung, die, auf 70 Prozent des Einführwertes des Jahres 1916 begründet, im Hinblick auf die Preissteigerung der Ware kaum die Hälfte der normalen Einfuhr erlaubte. Es folgte im Mai das absolute französische Einführverbot. Deutschland hatte gleichfalls schon Ende 1916 die Einfuhr schweizerischer Seidenstoffe nur unter gewissen einschränkenden Bedingungen in bezug auf die Erschwerung und die Art der Ware bewilligt. Eine Neuregelung der Beziehungen zu Deutschland erfolgte sodann für die drei Monate Mai/Juli im Sinne einer vertraglich vereinbarten Höchstsumme für die Einfuhr. Am 15. August wurde infolge des durch die Entente-Staaten veranlaßten Verbotes, die Ausfuhr von Seidenwaren aller Art nach den Zentralmächten und den Balkanstaaten, wie auch im Transit durch Deutschland gänzlich untersagt. Durch das Pariser-Abkommen vom 4. September wurde zwar die Möglichkeit geschaffen, die Ausfuhr nach den Zentralmächten wieder aufzunehmen, jedoch nur auf Grund eines Kontingentes, das sich auf ein Drittel der entsprechenden Ausfuhrsumme des Jahres 1916 beilief und unter Ausschluß der Halbseidengewebe und der am Stück gefärbten Ware. Infolge der langwierigen Vorbereitungsarbeiten konnte das Geschäft mit den Zentralmächten, wie auch die wiederum erlaubte Durchfuhr durch Deutschland erst Ende Oktober beginnen. Um die gleiche Zeit gestattete auch Frankreich die Einfuhr von Seidenstoffen auf Grund eines ganz kleinen Kontingentes. Neben den Schwierigkeiten, die sich dem Absatz in den europäischen Staaten entgegenstellten, waren auch außerordentliche Schwierigkeiten im Verkehr mit den überseeischen Ländern zu überwinden, indem es nicht nur an Transportmitteln fehlte und die hohen Versicherungssätze hindernd in den Weg traten, sondern auch die Durchfuhr durch die Entente-Staaten fortwährenden Hindernissen begegnete. Es ist begreiflich, daß unter solchen Umständen die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren in ganz erheblichem Maße zurückgegangen ist und daß daher nach Möglichkeit Ersatz im Innlande gesucht werden mußte, sei es durch Erhöhung der Umsatzziffer mit der schweizerischen Kundschaft, sei es durch Erstellung von Lagerware. Die Vorschriften des Pariser-Abkommens vom 4. September, durch welche die Ausfuhr großer Bestände fertiger Stoffe nach den Zentralmächten von einem Tage zum andern unterbunden wurde, haben ebenfalls in ganz erheblichem Maße im Sinne einer Einschränkung der Ausfuhr und Aufhäufung von Lagern gewirkt. Hatte im Jahre 1916 die Mode keineswegs auf ihre weitgehenden Ansprüche in bezug auf die Art der Ware und die Farben verzichtet, so haben sich die Verhältnisse im Berichtsjahr notgedrungen geändert. Es sind zwar alle möglichen Artikel hergestellt worden und es hat die Erzeugung der schweizerischen Seidenstoffweberei neuerdings eine Bereicherung erfahren, doch traten im allgemeinen die Spezialartikel zurück und die Produktion mußte sich nach dem verfügbaren Rohmaterial und der Leistungsfähigkeit der Hilfsindustrie richten. Die stückgefärbten Artikel haben einen breiten Raum eingenommen, während die Halbseidengewebe zurückgetreten sind. Ueber die Gesamtausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den letzten Jahren gibt die schweizerische Handelsstatistik folgende Auskunft:

1910 kg 2,020,900 im Werte von Fr. 103,294,100

1911	kg 2,009,300	im Werte von Fr. 101,405,600
1912	" 2,109,500	" " " 108,498,300
1913	" 2,138,200	" " " 105,199,400
1914	" 2,155,000	" " " 108,787,700
1915	" 2,472,700	" " " 120,798,400
1916	" 2,427,600	" " " 158,245,400
1917	" 1,574,700	" " " 133,299,400

Dazu kommt die Ausfuhr der ganz- und halbseidenen Tücher, Cachenez, Schärpen und dergleichen, die sich im Berichtsjahr auf 7600 kg im Werte von 676,300 Fr. belaufen hat. Während sich in den ersten Kriegsjahren im Verkehr mit den verschiedenen Ländern noch keine bedeutenden Verschiebungen feststellen ließen, ist 1917 eine gründliche Wandlung eingetreten, indem England und Kanada ihre frühere überwiegende Stellung als Abnehmer schweizerischer Seidenstoffe eingebüßt haben und Frankreich, namentlich infolge der Kursverhältnisse, als Kunde nur noch eine ganz untergeordnete Rolle spielte. Dagegen hat sich die Ausfuhr nach den skandinavischen Staaten und Holland in bemerkenswerter Weise entwickelt. Es wäre unangebracht, aus den Ausfuhrverhältnissen, wie solche sich unter dem Zwange des Krieges herausgebildet haben, irgendwelche Schlüsse auf die künftige Gestaltung des Auslandsgeschäfts zu ziehen. Der Absatz schweizerischer Seidenstoffe wird später wiederum in der Hauptsache durch die Zölle und durch den Wettbewerb der ausländischen Seidenweberei bedingt sein. Was die Zölle anbetrifft, so müßte ein System von Vorzugszöllen, wie die Ententestaaten ein solches in Aussicht stellen, für die schweizerische Seidenindustrie verhängnisvoll werden, da sie nicht in der Lage ist, eine differentielle Zollbelastung zu ertragen. Vom ausländischen Wettbewerb läßt sich heute so viel sagen, daß die der schweizerischen Industrie am nächsten stehende italienische Seidenstoffweberei während des Krieges sich in ganz erheblichem Maße vergrößert hat, und daß die japanische Industrie in bedeutendem Umfange die Herstellung von Artikeln aufnimmt, die früher das eigentliche Gebiet der europäischen und nordamerikanischen Weberei gewesen sind; mit ihren billigen Erzeugnissen setzt sie sich nicht nur in den Vereinigten Staaten und Kanada immer mehr fest, sondern sie dringt auch in die Absatzgebiete Europas ein. — Die Fabrikanten haben, in Ansehung der allgemeinen Teuerung, im Berichtsjahr eine weitgehende Steigerung der Löhne eingetreten lassen; es geschah dies meist durch Ausrichtung von Teuerungszulagen. Der Vorstand des Verbandes schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten hat sich durch regelmäßige Umfragen über die Höhe der Löhne und Gehalte Auskunft geben lassen und seine Mitglieder angewiesen, nach Möglichkeit den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Hinaufsetzung der Arbeitslöhne und Gehalte hat ganz wesentlich zur Verteuerung der Ware beigetragen. In gleicher Richtung haben auch die großen Preissteigerungen der Hilfsindustrie, insbesondere der Strang- und Stückfärberei gewirkt, die unter den heutigen Umständen vom Fabrikanten jeweils widerspruchslos hingenommen werden müssen. Daneben haben alle Materialien und Zutaten, wie Kisten, Kartons, Papiere und Schnüre, ferner die Webereimaschinen, Ersatzstücke, Utensilien, Kohlen usw. gewaltige Preisaufschläge erfahren, so daß nach Abzug aller Unkosten das finanzielle Endergebnis für den Fabrikanten keineswegs den landläufigen übertriebenen Vorstellungen entspricht. Die Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaften der Seidenstoffbranche liefern hiefür vollgültigen Beweis. Unter solchen Umständen wirken die Kriegs- und Kriegsgewinnsteuern, durch welche ausreichende Amortisationen und Rücklagen für die Zeit nach dem Kriege unmöglich gemacht werden, besonders drückend. Endlich bilden die Firmen auferlegten Ausfuhr- und Syndikatsgebühren, Kauktionen, Garantieleistungen, Beglaubigungstaxen usw. ebenfalls eine nicht zu unterschätzende Belastung.

Das Berichtsjahr hat der Fabrik in geschäftlicher Beziehung wenig Erfreuliches gebracht, denn Bewegungsfreiheit und Unternehmungslust waren durch die einander folgenden und sich stets verschärfenden Maßnahmen des Auslandes unterbunden. Statt neuen Absatz zu suchen, die Produktion vielseitiger und größer zu gestalten und — dem internationalen Charakter der Industrie entsprechend — in großzügiger Weise für den Einkauf des Rohmaterials und den Verkauf der Erzeugnisse zu sorgen, mußte sich

der Fabrikant Tag für Tag mit Reklamationen, der Erfüllung von Formalitäten, dem Studium unzähliger in- und ausländischer Verordnungen, der Beantwortung von Rundfragen und dergleichen unwirtschaftlichen Arbeiten abgeben. Wenn der Fabrikant dennoch mit einer gewissen Befriedigung auf das abgelaufene Jahr zurückblickt, so tut er dies, weil der Krieg noch schlimmere Verhältnisse hätte zeitigen können, und weil er sich glücklich schätzen muß, daß er bis heute seinen Betrieb in Gang zu halten und Angestellte und Arbeiter in ausreichender Weise zu entlönen vermochte.



Die Seidenbandweberei in St. Etienne im Jahr 1917.

Die französische Seidenbandindustrie befindet sich in der glücklichen Lage, ihre Kundschaft (soweit es sich nicht um Firmen in den Zentralmächten handelt) nach wie vor bedienen zu können und dies unter bevorzugten Umständen, da die deutsche Konkurrenz gänzlich in Wegfall gekommen ist und die schweizerische Bandfabrik sich durch die Transportschwierigkeiten und die Kontingentierungsmäßignahmen in ihrem Geschäftsverkehr mit dem Auslande außerordentlich gehemmt sieht. Dem gegenüber trifft allerdings zu, daß die Seidenweberei von St. Etienne mit Entzug des Arbeitspersonals und mit mannigfachen Produktionsschwierigkeiten zu rechnen hat, die ihrer freien Entwicklung und der vollen Ausnutzung der Konjunktur hindernd im Wege stehen. So ergibt denn auch die von der Chambre des tissus von St. Etienne für das Jahr 1917 veröffentlichte Produktionsstatistik ein zwar befriedigendes, aber kein glänzendes Bild.

Um den Vergleich mit den Zeiten vor dem Kriege zu ermöglichen, werden neben den Zahlen für die Jahre 1916 und 1917 auch diejenigen des Jahres 1913 aufgeführt, das allerdings Rekordziffern gebracht hatte. Bei der Beurteilung der Ergebnisse ist, neben dem Stand des französischen Franken, in Berücksichtigung zu ziehen, daß der Preis der Ware infolge des Aufschlages des Rohmaterials, der Erhöhung der Arbeitslöhne und der Tarife der Hülfslustrie eine außerordentliche Steigerung erfahren hat, sodaß die in Metern oder Kilogramm zum Ausdruck gebrachte Produktion gegenüber 1913 wohl ein wesentlich ungünstigeres Ergebnis liefern würde.

Die Gesamterzeugung des St. Etienne Industriebezirk erreichete im Jahr 1917 den Betrag von 119,6 Millionen Franken, gegen 95,2 Millionen im Jahr 1916, 76,4 Millionen im Jahr 1915 und 103,1 Millionen im letzten Friedensjahr 1913. Das Mehr dem Jahr 1916 gegenüber beläuft sich auf 23,9 Millionen Franken oder 25 Prozent. Die Preissteigerung der Ware gegenüber 1916 dürfte ungefähr im gleichen Verhältnis vor sich gegangen sein (für die Basler Bandweberei beläuft sie sich auf etwas mehr als 20 Prozent), sodaß die Produktion des Jahres 1917 derjenigen der Vorjahre wahrscheinlich ziemlich nahe kommt.

Ueber die einzelnen Artikel gibt die Statistik folgende Auskunft:

	1917	1916	1913
Ganzseidene Bänder, glatt, farbig .	Mill. Fr. 22,2	16,3	23,0
Ganzseidene Bänder, glatt, schwarz .	" 7,1	6,6	7,8
Halbseidene Bänder, glatt, farbig .	" 7,8	4,5	8,4
Halbseidene Bänder, glatt, schwarz .	" 6,2	5,1	3,9
Ganzseidene Bänder, gemustert .	" 5,3	4,8	11,2
Halbseidene Bänder, gemustert .	" 7,2	4,9	6,7
Samtband	" 11,5	18,5	22,1
zusammen	Mill. Fr. 67,3	57,0	83,1

Bei der eigentlichen Banderzeugung macht die Zunahme gegenüber 1916 dem Werte nach rund 18 Prozent aus und um ebenso viel dürften die Preise gestiegen sein, so daß im Jahr 1917 ungefähr gleich viel Bänder hergestellt worden sind, wie im Jahr zuvor. Auffallend ist der starke Rückgang in Samtband. Erheblich günstiger liegen die Verhältnisse in bezug auf die zahlreichen andern Artikel, die in St. Etienne fabriziert werden. Für das Jahr 1917 kommen in Frage halbseidene Gewebe mit 7,1 Millionen Franken (1916: 7,1 Mill. Fr.), elastische Gewebe für 6,4 Mill. Fr. (4,4), Hutartikel für 5,5 Mill. Fr. (3,8), Posamentierwaren für 5,6 Mill. Fr. (1,5), baumwollene Artikel für 12,5 Mill. Fr. (6,8) und kunstseidene Ar-

tikel für 4,8 Millionen Fr. (3,6). Es handelt sich insgesamt um eine „Nebenproduktion“ im Wert von 41,9 Mill. Fr. (27,2), die an Bedeutung der Banderzeugung nicht mehr viel nachsteht.

Werden die Ziffern durch die Erzeugung der Firmen vervollständigt, die außerhalb von St. Etienne niedergelassen sind und die in der Hauptsache elastische Gewebe herstellen, so ergibt sich für das Jahr 1917 eine Gesamterzeugung von 119,6 Millionen Fr. Diese Summe verteilt sich auf:

	Gesamt-Erzeugung	Verkäufe im Inland	Direkte und indirekte Ausfuhr
1917	Mill. Fr. 119,6	69,3	50,3
1916	" 95,2	50,4	44,8
1915	" 76,4	37,0	39,4
1914	" 92,7	52,8	39,9
1913	" 103,1	61,3	41,8

Die starke Zunahme des inländischen Absatzes ist bemerkenswert; sie findet ihre Erklärung in der immer geringer werdenden Einfuhr ausländischer Bänder nach Frankreich, infolge der einschränkenden Maßnahmen der französischen Regierung und der mißlichen Valutaverhältnisse. Die Mehrausfuhr französischer Seidenbänder gegenüber 1916 ist angesichts der Preissteigerung der Ware belanglos.

Aus der Stickerei-Industrie.

Seit der Bekanntgabe der Kontingentsverteilung für die Ausfuhr nach den Zentralstaaten an die einzelnen Firmen bildet dieses Thema den Hauptgegenstand der Diskussion in Fachkreisen und wird zum Teil mit auffallender Schärfe auch in der Tagespresse behandelt. Benachteiligt fühlten sich namentlich eine Anzahl kleinerer und mittlerer Firmen, darunter besonders solche, die erst seit 1914 gegründet wurden. Den Verteilungsstellen wurde vorgeworfen, einzelne, namentlich große Exportfirmen stark begünstigt zu haben, so daß von einem Gesamtcontingent von 700,000 kg, das bei gleichmäßiger Verteilung auf 400 Ansprecher ein Durchschnittsbetrag von 1750 kg ergeben hätte, einigen wenigen der Hauptanteil zugewiesen, andern Firmen dagegen 10, 15 oder 20 kg zugeteilt wurden.

In einer längern öffentlichen Erklärung verteidigte sich der Vorstand der Vereinigung schweizerischer Stickerei-Exporteure, indem er u. a. ausführte: „Die Entente bewilligte ein Kontingent von 700,000 kg, wovon aber zum vornherein die Exporte des Monats April 1918 mit 200,000 kg, an welchem wiederum alle oder wenigstens die meisten Firmen partizipierten, in Abzug kamen, so daß netto 500,000 kg für die Zeit ab 1. Mai bis 31. Dezember 1918 verblieben; von diesem definitiven Kontingent wurden ausgeschieden 90,000 kg für spezielle alte Bestellungen vor dem 4. bzw. 15. Februar 1918, je 20,000 kg für die Wäsche- und Lorrainestickerei, und 50,000 kg für Reservezwecke, so daß schließlich noch 320,000 kg zur Verteilung blieben, also nicht einmal die Hälfte des in der Presse genannten Quantums.“ Auf die Interessen-gegensätze eintretend, welche sodann berücksichtigt werden mußten, wurde weiter ausgeführt:

„Die alten Firmen, die während des Krieges ihr Personal durchgehalten hatten, glaubten in erster Linie Anspruch auf das Kontingent zu haben; diejenigen Häuser, welche in normalen Zeiten das Geschäft nach den Zentralstaaten hatten, lehnten die Berücksichtigung von Exporteuren, die bisher oder vor dem Kriege andere Absatzgebiete bedient hatten, ab, und die sogenannten jungen Firmen, das heißt die seit dem 1. August 1914 entstandenen Firmen, erhoben aus dem Titel der Gleichberechtigung ebenfalls Anspruch auf einen Teil des Kontingentes.“

Aus diesen Erwägungen heraus empfahl der Vorstand der V. S. S. E. Verteilung nach folgenden Grundsätzen:

1. Ein Drittel nach Maßgabe des Exportes jeder einzelnen Firma nach den Zentralstaaten in den Jahren 1912, 1913 und 1915.
2. Ein Drittel auf Grund der Totalausfuhrziffern der Exportfirmen in den Jahren 1912, 1913 und 1915.
3. Das letzte Drittel nach Maßgabe der im Jahre 1917 ausbezahlteten unproduktiven Saläre und Löhne. Zu diesem Vorschlag wurde ferner bemerkt: „Soweit durch diese Kontingentierung